



Stadt Meisenheim



Bebauungsplan

Nahversorgungsstandort "Im Briel"

Textliche Festsetzungen

Fassung: Satzungsfassung

Stand: 11.03.2019

Herr Heil
Stadtbürgermeister



Meisenheim, den 29.03.2019

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), <http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf>

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

<http://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/BauNVO.pdf>

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 02.03.2017 (GVBl. S. 21).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert am 21.12.2016 (GVBl. S. 583).

Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zu-letzt geändert am 08.05.2018 (GVBl. S. 92).

B. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet „Einzelhandel“ gem.§ 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 BauNVO

Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel" dient der Unterbringung eines Lebensmittelmarktes.

1.1.1 Zulässig sind:

ein Lebensmittelmarkt mit den Sortimenten Nahrungs- und Genussmittel mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.600 m² sowie darin ergänzend oder untergeordnet folgende Nutzungen:

- a. Nebenräume
- b. Büroflächen
- c. Technikräume
- d. Ausstellungsflächen
- e. Lagerflächen, Lagerräume und Lagerplätze,
- f. Gastronomische Betriebe
- g. Stellplatzanlagen und private Erschließungsflächen,
- h. Nebenanlagen.

Verkaufsfläche im Sinne dieser Festsetzung ist die gesamte dem Kunden zugängliche Fläche in den Gebäuden der Einzelhandelsbetriebe, auf der Waren zum Verkauf angeboten werden, einschließlich Windfang, Flure, Treppen, Kassenzonen, Ausstellungsflächen, Käse-, Fleisch-, Fisch- und Wursttheken, Schaufenster sowie Pack- und Entsorgungszonen.

1.2 Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

1.2.1 Zulässig sind:

- a. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
- b. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

1.2.2 Ausnahmsweise zulässig sind:

- a. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- b. Vergnügungsstätten

1.2.3 Nicht zulässig sind:

- a. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- b. Lagerplätze,
- c. Anlagen für sportliche Zwecke,
- d. Tankstellen,
- e. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Meisenheimer Liste (vgl. Pkt. E)

2 Maß der Baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 – 20 BauNVO)

Für das Sondergebiet und das Gewerbegebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird durch Einschrieb in der Nutzungsschablone bestimmt. Im Sondergebiet und im Gewerbegebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 gem. § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO durch die Grundflächen von Stellplätzen und ihrer Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

- a. Die Höhe baulicher Anlagen wird gemäß Planeintrag in der Nutzungsschablone als maximale Oberkante baulicher Anlagen über dem maßgebenden unteren Bezugspunkt festgesetzt.
- b. Der maßgebende untere Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird wie folgt festgesetzt:
 - a. Maßgebend zur Bestimmung der Höhe der baulichen Anlage ist die Grundstücksmittle der nächstgelegenen Erschließungsstraße.
- c. Die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen darf im SO 1 und GE durch Dachaufbauten für haustechnische Anlagen (einschließlich Photovoltaik-/ Solaranlagen) um bis zu 1,5 m überschritten werden.

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 22 Abs. 1 BauNVO)

Im Sondergebiet und im Gewerbegebiet wird entsprechend den Eintragungen im Plan eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Im Sinne einer offenen Bauweise unterliegen die Baukörper jedoch keiner Baulängenbegrenzung auf 50 m.

4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung der Baugrenzen gem. § 23 Abs. 1 BauNVO in der Planzeichnung bestimmt.

5 Nebenanlagen und Stellplätze

Untergeordnete Nebenanlagen sind im gesamten Geltungsbereich zulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der in der Planzeichnung hierfür festgesetzten Flächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 6.1 Die Straßenverkehrsflächen sind in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien von den übrigen Flächen abgegrenzt.
- 6.2 Ein- und Ausfahrtsbereich: Die verkehrliche Anbindung des SO an die L376 und „Im Briel“ ist nur in dem in der Planzeichnung festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereich zulässig.

7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die Grünfläche wird gemäß Planzeichnung als private Grünfläche (pG) festgesetzt.

8 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 8.1 Begrünung der Baugrundstücke
- Nicht baulich genutzte Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu begrünen.
- 8.2 Begrünung von Stellplätzen
- Stellplatzanlagen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge sind mit Bäumen zu begrünen und zu gliedern. Hierzu ist je angefangene 10 Pkw-Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaumhochstamm mit einem Stammumfang von 16-18 cm gemäß Pflanzliste in räumlicher Zuordnung zu pflanzen. Bäume in den angrenzenden begrüntem Grundstücksflächen können angerechnet werden.

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 und Abs.6 LBauO)

1 Werbeanlagen

- 1.1 In dem Sondergebiet (SO) des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Werbepylon nur im gemäß Planzeichnung definierten Bereich mit einer maximalen Höhe von bis zu 15,00 m zulässig.
- 1.2 Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sondergebietes und des Gewerbegebietes sind selbstständige und unselbstständige Werbeanlagen bis 3,0 m über der zulässigen Höhe baulicher Anlagen zulässig.
- 1.3 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Werbeanlagen nur bis zu einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Sinne der Landesbauordnung zulässig.
- 1.4 Skybeamer, Billboards oder sonstige Werbung mit bewegtem, laufendem, blendendem oder blinkendem Licht, Bildern usw. sowie Fahnenmasten sind nicht zulässig.

D. Hinweise

1 DIN-Vorschriften und Regelwerke

- a. Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim -Abteilung Bauliche Infrastruktur- Obertor 13 55590 Meisenheim bereitgehalten.

2 Oberflächenwasserbewirtschaftung

- a. Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.
- b. Die bestehende Bebauung ist so weiterzuentwickeln und neue Baugebiete sind so zu erschließen, damit nicht klärfpflichtiges Wasser, wie z.B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird. Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden, wie z.B. dem rheinland-pfälzischen Leitfaden Starkregen „Was können die Kommunen tun?“, erschienen Februar 2013, einsehbar unter <http://www.ibh.rlp.de/servlet/is/88922/>.
- c. Durch das geplante Gebiet erfolgt eine Beeinträchtigung der natürlichen Wasserführung. Zur Sicherstellung eines geordneten Abflussverhaltens haben Maßnahmen der Wasserrückhaltung Vorrang vor abflussbeschleunigenden Maßnahmen.
- d. Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. der hydrogeologischen Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen.
- e. Eine offene Versickerung (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) ist so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können.
- f. Als Vorflut soll ein Mischwasserkanal erst dann verwendet werden, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, wie z.B. Gewässer, Regenwasserkanäle.
- g. Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln.
- h. Wir weisen darauf hin, dass die Grundwasserneubildung bei der Rückhaltung des Oberflächenwassers, z. B. in abflusslosen Mulden oder bei dezentralen Versickerungen (bei geeignetem Untergrund bzw. geeigneten topographischen Voraussetzungen) weitgehend erhalten bleibt.
- i. Können bei Maßnahmen mit abflussrelevanten Auswirkungen Beeinträchtigungen der Wasserführung weder vermieden, noch als nur unerheblich eingestuft werden, so sind sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme auszugleichen (s. § 28 LWG).
- j. Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen zur Nutzung als Brauchwasser (z.B. Grünflächenbewässerung) wird ausdrücklich empfohlen.
- k. Es wird empfohlen, die Gebäudegründungen und Kellerbereiche mit entsprechendem Schutz vor Grundwasser und Staunässe bzw. drückendem Wasser auszustatten.

3 Schmutzwasserbeseitigung

- a. Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.

4 Allgemeine Wasserwirtschaft

- a. Für die Neuerrichtung von baulichen Anlagen (Verbot § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) ist im Rahmen des Bauantragverfahrens die Beantragung einer wasserrechtlichen Ausnahme genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG erforderlich. In diesem Zusammenhang ist die Hochwasser- serverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 78 Abs. 3 S. 1, Ziffern 1.-4. WHG detailliert zu beschreiben und darzustellen.
- b. Späteren Bauanträgen kann seitens der Wasserwirtschaft nur dann zugestimmt werden, wenn im Rückhaltebereich keine Geländeerhöhungen durchgeführt werden oder für unumgängliche Retentionsraumverluste ein Ausgleich durch entsprechende Abgrabungen geschaffen wird.
- c. Den Bauanträgen zur Baugenehmigung ist eine Retentionsraumberechnung beizufügen. Die Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen sind konkret darzulegen. Es ist nachzuweisen, dass sowohl der Zufluss als auch der Abfluss des Hochwassers zu bzw. von anderen Grundstücken nicht verändert wird. Diese Hinweise gelten ausdrücklich auch für sonstige, genehmigungsfreie Vorhaben nach Landesbauordnung und Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen.
- a. Für den Bereich des nachrichtlichen Überschwemmungsgebietes ist eine wasserrechtliche Ausnahme genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG nicht erforderlich. Es wird jedoch eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen.

5 Gewässer

- a. Am Rand des geplanten Baugebietes befindet sich der Heimbach, ein Gewässer III. Ordnung. Der Heimbach verläuft Großteils im Bereich der Straße „Im Briel“ und ist bis zur Einmündung in den Glan verrohrt. Eine Offenlegung/Renaturierung unter Beibehaltung des derzeitigen Gewässerlaufs ist im vorliegenden Fall nicht umsetzbar.

6 Produktfernleitung

- a. Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbereich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- b. Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzungen mit Bäumen und sonstigen tiefwurzelnden Bewuchs, entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden.
- c. Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbeflegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- d. Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktfernleitung der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden.
- e. Die Rechte an der o.a. Produktfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen müssen gewahrt bleiben.

7 Arten- und Naturschutz

- a. Eine Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeiten (etwa von Ende März bis Ende August bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Zeiträume – Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen.
- b. Unmittelbar vor der Baufeldfreimachung sollte das Gelände gründlich nach Zauneidechsen abgesehen werden.
- c. Im Hinblick auf den Artenschutz ist die Verwendung standortgerechter Gehölzarten bei der Gestaltung der Außenbereiche der künftigen Bebauung vorzusehen.
- d. Der Schutz der zu erhaltenden Baumbestände während der Bauarbeiten sollte gewährleistet sein.

8 Telekommunikation

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden

9 Radon

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten. Das Landesamt für Geologie bitten darum, die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Studien des Landesamts für Geologie haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3-4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls der Träger. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden sich die Verursacher bitte an das Landesamt für Umwelt (radon@lfu.ilp.de).

10 Denkmalschutz

Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden. Die zuständige Behörde ist zu kontaktieren.

E. Meisenheimer Liste

Zentrenrelevantes Sortiment	Nicht-zentrenrelevantes Sortiment
Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheits- und Körperpflege Lebensmittel, Nahrungs- und Genussmittel, Drogerieartikel, Parfümerieartikel, Apothekenwaren, orthopädische und medizinische Waren	Getränke
Textilien, Bekleidung, Lederwaren Damen- und Herrenoberbekleidung, Kinderbekleidung, Kürschnerwaren, Miederwaren, Strümpfe, Bekleidungszubehör, Kurzwaren, Lederwaren, Täschnerwaren, Handarbeitsbedarf, Sportbekleidung	
Schuhe	
Uhren, Schmuck, Optik Uhren, Schmuck, feinmechanische Erzeugnisse, Optik (Lupen, Ferngläser, Brillen, etc.), Edelmetallwaren	
Haushaltswaren, GPK	Haushaltswaren, GPK Campingartikel, Hausrat aus Eisen, Metall, Kunststoff, Schneidwaren, Bestecke, Feinkeramik, Glaswaren, Porzellan, Steingut, Galanteriewaren, Geschenkartikel, Näh- und Strickmaschinen
Elektrowaren Braune Ware (Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnische Geräte, DVD, CD, Video, Foto-, Kino- und Projektionsgeräte, Fotozubehör), Computer, Telekommunikation, Zubehör	Elektrowaren Weiße Ware (z.B. Herde, Kühl- und Gefrierschränke und -truhen, Geschirrspülmaschinen, Staubsauger, Waschmaschinen, Öfen)
Bücher und Schreibwaren Bücher, Fachzeitschriften, elektronische Publikationen, Unterhaltungszeitschriften, Schreibwaren, Papierwaren, Büroartikel	Bücher und Schreibwaren Büromaschinen, Organisationsmittel, Büromöbel
Möbel und Einrichtungsbedarf Antiquitäten	Möbel und Einrichtungsbedarf Leuchten und Lampen, Teppiche, Möbel, sperriger Einrichtungsbedarf, Matratzen, Gardinen, Kunst und kunstgewerbliche Gegenstände, Devotionalien, Bettwäsche, Bettwaren, Bilder, Rahmen, Randsortimente in Einrichtungshäusern
Bau-, Garten- und Heimwerkerbedarf Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse	Bau-, Garten- und Heimwerkerbedarf Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren, Rasenmäher, Schrauben, Kleineisenwaren, Werkzeuge, Bauartikel, Tapeten, Wand- und Deckenbeläge, Bodenbeläge, elektrotechnische Erzeugnisse, Lacke, Farben, Polituren, Klebstoffe, Pinsel und Zubehör, Pflanzen, Blumentöpfe und -erde, Heimtier- und Kleintierfutter, Zoobedarf, Tiere, Sämereien, Düngemittel, Schnittholz, Baustoffe
Hobby- und Freizeitartikel Musikinstrumente, Musikalien, Briefmarken, Spielzeug, Malbedarf, Waffen, Munition, Jagdgeräte, Jagdausrüstung, Spezialsportschuhe, Berg- und Wanderschuhe, Wanderrucksäcke	Hobby- und Freizeitartikel Fahrräder, Zweiräder, KFZ- und Kradzubehör, Reifen, Sportgeräte, Zelte, Turngeräte, Sport- und Freizeitboote

Bebauungsplan der Stadt Meisenheim für das Teilgebiet Nahversorgungsstandort „Im Briel“

Satzung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung und des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland - Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat Meisenheim in seiner Sitzung am 20.03.2019 den Bebauungsplan für das Teilgebiet Nahversorgungsstandort "Im Briel" als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nachfolgend aufgeführte Grundstücke:

Gemarkung Meisenheim

Flur 21, Flurstücke 475/27, 475/26, 475/25, 475/15, 475/12, 475/10, 475/9, 475/79, 475/55 teilweise,

Flur 23, Flurstück 236/9 teilweise

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Stadt Meisenheim, den 29.03.2019

Heil
Stadtbürgermeister